BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 100/09 B

L 7 AS 152/08 (Bayerisches LSG)
S 6 AS 702/07 (SG Augsburg)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Augsburger Land,
Hermanstraße 11, 86150 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger, der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht, lebt in einem Wohnwagen und hält sich nach seinen Angaben im Gemeindegebiet L auf. Den genauen Standort seines Wohnwagens teilt er Gerichten nicht mit. Zustellungen an ihn erfolgen mit Einschreiben-Rückschein über ein Postfach. Seine Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg wies das SG auf mündliche Verhandlung hin (zu der der Kläger ordnungsgemäß geladen war und an der er teilgenommen hat) ab, weil die Klage unzulässig sei. Die hiergegen gerichtete Berufung verwarf das Bayerische Landessozialgericht (LSG) nach Anhörung mit Beschluss vom 16.2.2009 als unzulässig. Wie bereits das SG hat das LSG sich zur Begründung auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts *(<BSG> SozR 4-1500 § 90 Nr 1)* bezogen und ausgeführt, die Berufung sei unzulässig, weil dem angerufenen Gericht keine Wohnanschrift genannt worden sei. Er sei damit nicht aktuell für Zustellungen uÄ erreichbar. Er sei nicht obdachlos, sodass Besonderheiten, wie sie in der Rechtsprechung für diesen Personenkreis teilweise anerkannt würden *(Hinweis auf Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 1.6.1992 - 12 CE 92.1201)*, nicht ersichtlich seien.

2 Mit einem fristgerecht gestellten Antrag zum BSG hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG begehrt. Auf ein Schreiben der Berichterstatterin vom 18.6.2009 hat er ua mitgeteilt, er habe mit vielen Rechtsanwälten Kontakt aufgenommen, doch alle hätten erst nach einer grundsätzlichen Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine Entscheidung im Hinblick auf die Übernahme des Mandats treffen wollen. Mit Beschluss vom 28.7.2009 hat der Senat für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen LSG Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt S beigeordnet. Der Rechtsanwalt hat am 10.8.2009 Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss eingelegt und zugleich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Versäumung der Beschwerdefrist gestellt. Gegen den Beschluss vom 28.7.2009, der ihm am 10.8.2009 zugestellt worden ist, hat der Kläger Beschwerde und Anhörungsrüge erhoben und sinngemäß geltend gemacht, er sei mit der Beiordnung von Rechtsanwalt S nicht einverstanden und erteile ihm keine Vollmacht. Einen anderen, zur Vertretung bereiten Anwalt hat er trotz Aufforderung nicht genannt. Mit Beschluss vom 23.9.2009 hat der Senat auf Antrag von Rechtsanwalt S sodann den Beschluss vom 28.7.2009 geändert und dessen Beiordnung aufgehoben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

II

3 Die Beschwerde ist unzulässig und entsprechend § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Sie entspricht nicht den Formerfordernissen des § 160a iVm § 73 Abs 4 SGG. Unabhängig davon, dass der Kläger dem zwischenzeitlich auf Grundlage des § 73a Abs 1 Satz 2 SGG beigeordneten Rechtsanwalt keine Vollmacht erteilt hatte und sein anschließender Vortrag die Annahme einer Genehmigung der Prozesshandlung wohl ausschließt, ist die Beschwerde jedenfalls nicht mehr durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Nachdem der Senat für die Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung bewilligt hat, war der Kläger an der Einhaltung der für die Rechtsmittel zum BSG vorgesehenen Fristen und Formerfordernisse wegen seines Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung nicht mehr gehindert. Er war vom Gericht mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Benennung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts notwendig sei. Der Vertretungszwang vor dem BSG war ihm im Übrigen bereits bekannt, wie sich aus dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und seinen folgenden Schriftsätzen ergibt. Spätestens mit Zustellung des Beschlusses vom 23.9.2009 im Januar 2011 war ihm schließlich bekannt, dass die Beiordnung von Rechtsanwalt S aufgehoben worden war und er damit - entsprechend den vorangegangenen Hinweisen - einen zur Vertretung bereiten Anwalt hätte benennen müssen, der im Anschluss hätte beigeordnet werden können. Seine ursprünglich geäußerte Ansicht, ohne eine grundsätzliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden, konnte nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe dem Grunde nach seine Untätigkeit insoweit nicht rechtfertigen. Sein Vortrag, ohne die Auszahlung von Barmitteln komme die Auswahl eines Anwalts nicht in Betracht, stimmt mit der Gesetzeslage hinsichtlich der Beiordnung eines Anwalts im Anschluss an die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren nicht überein, was ihm das Gericht ebenfalls mitgeteilt hatte. Es ist schließlich nicht erkennbar, dass der Kläger im vorliegenden Prozesskostenhilfeverfahren konkret die nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Bundesgerichte notwendigen, erfolglos gebliebenen Versuche unternommen hat, einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden *(vgl insoweit nur Bundesgerichtshof <BGH> Beschluss vom 16.2.2004 - IV ZR 290/03 - NJW-RR 2004, 864; vom 25.1.2007 - IX ZB 186/06 - FamRZ 2007, 635; vom 28.6.2010 - IX ZA 26/10 - WuM 2010, 649; BSG Beschluss vom 3.3.1997 - 4 BA 155/96 - Juris RdNr 3; Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2)*. Aus seinem Vorbringen wird nicht deutlich, welche Anwälte er für das vorliegende Verfahren um eine Prozessvertretung gebeten hat, in welcher Weise er sich bei diesen Anwälten um eine Prozessvertretung bemüht hat und ob eine entsprechende Anzahl von Anwälten tatsächlich eine Prozessvertretung ohne triftigen Grund abgelehnt hat oder ob er eine Absage provoziert hatte. Die (erneute) Beiordnung eines vom Gericht ausgewählten Anwalts (die vom Kläger ohnehin nicht gewünscht war) schied damit aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS